

2.3 Schuldnerberatung

Zahlen, Daten, Fakten

Jeder zwölfte Haushalt gilt in der Bundesrepublik mittlerweile als überschuldet. Das bedeutet für NRW eine Größenordnung von über 700 000 betroffenen Haushalten. Die Tendenz ist steigend.

Betroffen sind insbesondere:

- Arbeitslose
- Personen, mit geringem Erwerbseinkommen
- Familien mit Kindern; Familienvater ist erwerbstätig, verfügt aber nur über unpfändbares Einkommen
- Geschiedene allein erziehende Frauen, die kein pfändbares Einkommen erwirtschaften können
- Geschiedene erwerbstätige Männer, die Unterhaltszahlungen erbringen und denen nur noch ein Selbstbehalt von 890,- € verbleibt
- Verwitwete Frauen, die nach dem Tod des Mannes nur noch eine kleine Rente beziehen
- Erkrankte Personen, die am Existenzminimum leben
- Kleingewerbetreibende/ehemals Selbstständige

Im Paritätischen halten 29 Einrichtungen das Angebot vor, 14 davon sind anerkannte Insolvenzberatungsstellen. Entgegen dem Landestrend ist das Angebot um 2 Einrichtungen ausgebaut worden.

Die Leistungen der Schuldnerberatung gliedern sich in

- Sicherung der Existenzgrundlagen der Betroffenen
- Überprüfung von Gläubigerforderungen und Schuldnerschutz
- Psychosoziale Betreuung
- Schuldenregulierung und Entschuldungshilfen
- Unterstützung und Begleitung im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Präventionstätigkeiten zur Vermeidung von Überschuldung

Situation der Zielgruppe

Ausgelöst durch den Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, wird die Lebenssituation Überschuldeter beherrscht durch Resignation, Perspektivlosigkeit, Verzweiflung.

Gläubiger üben erheblichen Druck aus. Die SchuldnerInnen erhalten Drohschreiben, Außendienstmitarbeiter fordern Ratenzahlungen ein. Trotz bekannter Unpfändbarkeit werden regelmäßig lediglich Kosten steigernde Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt, damit die Schuldner „freiwillige“ Zahlungen (die so genannten „Angstraten“) leisten.

Arbeitgeber erhalten trotz bekannter Unpfändbarkeit Pfändungsbeschlüsse. Der Arbeitsplatz gerät in Gefahr.

Das Konto wird gepfändet, obwohl nur unpfändbares Einkommen eingeht, Banken kündigen Konten, da der Aufwand der manuellen Bearbeitung z.B. bei einer Pfändung als zu groß erachtet wird.

Gerichtsvollzieher erhalten Aufträge zur Pfändung in bewegliches Vermögen, was nicht vorhanden ist bzw. nie vorhanden war.

Es werden Ratenzahlungen vereinbart, obwohl das Geld dafür nicht vorhanden ist. Reicht dann das Geld nicht mehr für die Miete, ist der Wohnraum akut gefährdet. Vermieter sind aufgrund schlechter Schufa oftmals nicht bereit, Wohnraum zu vermieten.

Der Überblick über die Schulden geht verloren, sämtliche Energien werden durch die Überschuldenssituation gebunden. Das Leben dreht sich nur noch um die Schulden. Die

Motivation, täglich zur Arbeit zu gehen oder sich um Arbeit zu kümmern, lässt nach. Familiäre Konflikte nehmen zu.

Durch die Wartezeiten bei den Schuldnerberatungsstellen wird diese Situation noch verschärft. Zu späte Hilfe zieht Folgekosten in den Sozialhaushalten nach sich, Gelder, die das Land und die Kommunen/Kreise aufbringen müssen.

Der Bedarf an Schuldnerberatung ist bei weitem nicht gedeckt, auf Landesebene ist das Angebot sogar rückläufig.

Lösungsansätze und Forderungen

Die Insolvenzberatung wird zum größten Teil finanziert über das Land NRW, die Schuldnerberatung über die Kommunen und den Sparkassenfond. Vor dem Hintergrund der neuen Sozialgesetze gestaltet sich die Finanzierung des Angebots zunehmend schwieriger. Rechtsgrundlage zur Finanzierung der Schuldnerberatung war bislang das BSHG, welches nun nur noch im Rahmen der Auffangfunktion den Betroffenenkreisen einen Anspruch sichert, die nach anderen Vorschriften nicht berücksichtigt wurden.

Nach dem neuen SGB II soll der Zugang zur Schuldnerberatung zukünftig vom Kriterium der Erwerbsfähigkeit bzw. der Wiedereingliederungsperspektive in den ersten Arbeitsmarkt abhängig sein. Dieses wird vielfach als Begründung für eine drastische Einengung des anspruchsberechtigten Personenkreises bzw. zu einer Ausgrenzung ganzer Schuldnergruppen herangezogen. Mit der Fokussierung der Schuldnerberatung auf erwerbsfähige Hilfebedürftige bzw. deren Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt wird verkannt, dass eine Überschuldung nicht nur finanzielle Probleme beinhaltet, sondern für die Betroffenen Existenz bedrohende Auswirkungen verbunden mit erheblichen psychosozialen Belastungen hat. Die mögliche Auffangfunktion des neuen SGB XII wird dagegen völlig außer Acht gelassen.

Die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung wurde Ende des Jahres 2001 das erste Mal novelliert, eine zweite Novellierung sollte im Jahr 2005 erfolgen. Da es gegen den vom BMJ vorgelegten Referentenentwurf erhebliche Einwände gegeben hatte, empfahlen die Länderjustizminister neue Überlegungen für eine vor allem in ihrer Anwendung kostengünstigere Insolvenzordnung anzustellen und beschlossen die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Die zweite Novelle wird vermutlich zu grundlegenden Umgestaltungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens führen. Insbesondere durch die für den Personenkreis der mittellosen SchuldnerInnen geplante Verjährungslösung werden massive Einschränkungen befürchtet. Während der gesamten Verfahrensdauer, die zudem 8 Jahre betragen soll, wäre der Schuldner wieder ungeschützt den Zwangsvollstreckungsversuchen der Gläubiger ausgesetzt. Eine Integration in den Arbeitsmarkt bzw. ein Erhalt des Arbeitsplatzes wäre damit nahezu unmöglich.

Der Paritätische setzt sich ein für

- ein soziales Kreditrecht,
- das Recht auf ein Girokonto
- ein Kontopfändungsverbot
- die Unpfändbarkeit einer angemessenen Alterssicherung
- eine handhabbare, den Betroffenen gerecht werdende Verbraucherinsolvenzordnung
- die Möglichkeit der Restschuldbefreiung auch für mittellose SchuldnerInnen.
- einen flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausbau von Schuldnerberatungsstellen und Insolvenzberatungsstellen